

20. Juli 2010

## Stellungnahme zum ORF-Gesetz

# Beschwerden im Rahmen der Bestellung des ORF Publikumsrates

Mehrere Personen haben im Frühjahr 2010 Beschwerde an den unabhängigen Monitoringausschuss herangetragen, dass bei der Bestellung des ORF Publikumsrats im Februar 2010<sup>1</sup> die Konvention, insbesondere Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben), verletzt worden sei.

Konkret wurde von den Betroffenen der Bestellvorgang der Vertreterinnen und Vertreter des ORF-Publikumsrates thematisiert.<sup>2</sup> Laut ORF-Gesetz sind aus dem Bereich „behinderter Menschen“ von repräsentativen Organisationen Vorschläge einzuholen und aus diesen Vorschlägen je ein Mitglied zu bestellen:

### § 28 (4) ORF Gesetz:

Der Bundeskanzler hat für die weiteren Mitglieder Vorschläge von Einrichtungen bzw. Organisationen, die für die nachstehenden **Bereiche bzw. Gruppen repräsentativ** sind, einzuholen: die Hochschulen, die Bildung, die Kunst, der Sport, die Jugend, die Schüler, die älteren Menschen, die **behinderten Menschen**, die Eltern bzw. Familien, die Volksgruppen, die Touristik, die Kraftfahrer, die Konsumenten und der Umweltschutz.

Heuer seien erstmals keine VertreterInnen von repräsentativen Behindertenorganisationen für die Vertretung „behinderter Menschen“ (Interessensvertretungen) im Publikumsrat ausgewählt worden, sondern Personen von Dienstleistungsorganisationen, so der Vorwurf der BeschwerdenehmerInnen.

## Erörterung mit dem Bundeskanzleramt

Am 10. Juni 2010 berichtete ein Vertreter des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst Medien) dem Monitoringausschuss über die bevorstehende Novelle des ORF Gesetzes.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe Bekanntgabe der Mitglieder des ORF-Publikumsrats vom 19. Februar 2010 [http://www.bka.gv.at/site/cob\\_\\_38493/6592/default.aspx](http://www.bka.gv.at/site/cob__38493/6592/default.aspx).

<sup>2</sup> Siehe „Publikumsrat“ § 28 Abs. 4 und 11 ORF-Gesetz.

<sup>3</sup> Siehe Protokoll des Monitoringausschusses vom 10. Juni 2010 [http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Protokolle/Protokoll\\_10.06.2010](http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Protokolle/Protokoll_10.06.2010).

Der unabhängige Monitoringausschuss verfolgte des weiteren mit großem Interesse die Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für den ORF („Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, des KommAustria-Gesetzes, des Telekommunikationsgesetzes 2003, des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006, des ORF-Gesetzes, des Privatfernsehgesetzes, des Privatradiogesetzes und des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes“).<sup>4</sup>

## Verbesserungsvorschläge des Ausschusses

Die UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ betont die Wichtigkeit von Bewusstseinsbildung:<sup>5</sup> „Die Vertragsstaaten verpflichten sich [...] sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, [um] in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern“.

Der Monitoringausschuss zeigt sich daher besonders erfreut, dass dem ORF per Gesetz „die angemessene Berücksichtigung und Förderung sozialer und humanitärer Aktivitäten, einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt“ aufgetragen wurde.

Der Monitoringausschuss erlaubt sich, darauf hinzuweisen, dass die Vorgabe der Konvention über das Modell von Integration hinausgeht und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen festschreibt, um Chancengleichheit effektiv zu verwirklichen. **Inklusion** meint das selbstverständliche Zusammenleben aller Menschen unabhängig von individuellen Merkmalen wie zB Sprache, Religion, Geschlecht, Ethnie und Behinderung. Inklusion anerkennt die Vielfalt von Individuen und Gruppen als positiven Wert und ermöglicht jedem Lernenden das volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe.

Inklusion ist ein Prozess, der die Diversität der Bedürfnisse der Lernenden anerkennt und auf diese eingeht, indem die Partizipation im Lernprozess erhöht wird und Exklusion von Bildungsinstitutionen und innerhalb dieser reduziert wird. Während die Integration eine Anpassungsleistung vom Menschen mit Behinderungen verlangt, bevor dieser in das allgemeine System (zurück-)integriert werden kann, nimmt die Inklusion nicht den Menschen, sondern das System selbst in den Blick und fordert von diesem die Anpassungsleistung.<sup>6</sup>

Die Einholung der Vorschläge für den ORF Publikumsrates hat wohl den Wortlaut des § 28 (4) ORF Gesetz erfüllt. Fraglich bleibt jedoch, ob der Zweck, den man in eine solche Bestimmung angesichts der Ratifizierung der Konvention, sowie anderer politischer Bekenntnisse zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen hineinliest, erfüllt wird.

---

<sup>4</sup> Siehe dazu parlamentarische Materialien der Regierungsvorlage [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I\\_00611/pmh.shtml](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I_00611/pmh.shtml).

<sup>5</sup> Siehe Artikel 8 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

<sup>6</sup> Siehe dazu auch die Stellungnahme des Monitoringausschusses zu inklusiver Bildung, 10. Juni 2010, [http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/2/8/6/CH0914/CMS1276526308845/ma\\_sn\\_bildung\\_final.pdf](http://www.monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/2/8/6/CH0914/CMS1276526308845/ma_sn_bildung_final.pdf).

**Der Monitoringausschuss regt daher dringend an, die Formulierung des § 28 ORF Gesetz dahingehend zu präzisieren, dass dem Zweck der tatsächlichen Involvierung von Menschen mit Behinderungen durch Selbstvertretung, iSd Artikel 29 Konvention sowie Artikel 4 (3) Konvention, Genüge getan wird.**

Öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten kommt im barrierefreien Zugang zu Information für Menschen mit Behinderungen große Bedeutung zu. Deshalb fordert das UN-Übereinkommen die Vertragsstaaten auf, „alle geeigneten Maßnahmen“ zu treffen, „um zu *gewährleisten*“, dass „die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich gestalten“<sup>7</sup> und Menschen mit Behinderungen „Zugang zu Fernsehprogrammen in zugänglichen Formaten haben“.<sup>8</sup>

Des Weiteren sind gerade auch öffentlich-rechtliche Sendeanstalten gefordert, einen entscheidenden Beitrag in der Umsetzung des Artikel 8 Konvention zu leisten: das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit für die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Möglichkeiten, die Assistenz und andere Unterstützungsleistungen in der Verwirklichung von selbstbestimmten Lebensformen bieten, adäquat darzustellen.

Nicht nur die Darstellung von Menschen mit Behinderungen als EmpfängerInnen von Almosen ist daher kritisch zu hinterfragen, sondern sowohl die Repräsentation von Menschen mit Behinderungen in den Sendebiträgen des ORF als auch hinter der Kamera bzw. dem Mikrofon, einschließlich dem angestellten bzw. freischaffenden Personal.

Der durchaus erfreuliche Auftrag an den ORF, bis 31. Dezember 2010 einen Etappenplan zur Schaffung von mehr Barrierefreiheit der ORF Sendungen zu erstellen, ist explizit an die Anhörung „von für den Bereich der Hör- und Sehbehinderten repräsentativen Organisationen“ geknüpft. Der Monitoringausschuss erinnert die Verantwortlichen an die gemäß Artikel 4 (3) Konvention bestehende **Verpflichtung**, Menschen mit Behinderungen selbst und ihre Vertretungsorganisationen in die Planung und Durchführung solcher Maßnahmen aktiv einzubinden. Dies gilt selbstverständlich auch für die vorgesehene jährliche Überprüfung.

Der Monitoringausschuss regt dringend an, dass der Etappenplan gemäß menschenrechtlichen Vorgaben mit Indikatoren und einem entsprechenden Zeitplan versehen wird, um die Vorgaben der Konvention nach kommunikativer Barrierefreiheit im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens rasch zu erfüllen.

Der Monitoringausschuss betont, dass Verwirklichung von kommunikativer Barrierefreiheit durch Absichtserklärungen nicht konventionskonform ist, es handelt sich vielmehr um eine völkerrechtliche **Verpflichtung**, die als solche zu würdigen und zu erfüllen ist.

*Für den Ausschuss*

*Die Vorsitzende:*

*Marianne Schulze*

---

<sup>7</sup> Siehe Artikel 21 (d) Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

<sup>8</sup> Siehe Artikel 30 (1) (b) Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

ergeht an:

das Bundeskanzleramt